

## Der kanonische Status der Kirchensteuer in der Schweiz (Kirchengut oder nicht?)

Martin Grichting

Die Kirchensteuer spielt in der Schweiz bei der Finanzierung der kirchlichen Sendung eine bedeutende Rolle. Es mag erstaunen, dass die Frage nach der kirchenrechtlichen Natur dieser Steuer bzw. der durch sie erhobenen Mittel – soweit erkennbar – nie Gegenstand einer eigenständigen Untersuchung geworden ist, sondern verschiedentlich bloss im Vorbeigehen gestreift worden ist.<sup>1</sup> Im folgenden soll deshalb untersucht werden, ob die in den meisten Schweizer Kantonen erhobenen Kirchensteuerermittel einen kanonischen Status besitzen, ob sie mit anderen Worten als Kirchengut im Sinne des kirchlichen Rechts zu gelten haben oder nicht.

Im folgenden sollen unter 1. die Elemente zusammengetragen werden, die dazu dienen, zu verstehen, was die Kirche unter „Kirchenvermögen“ genau versteht. Unter 2. wird es dann in aller Kürze darum gehen, die Natur der in der Schweiz bestehenden Kirchensteuer zu untersuchen sowie der Institutionen, die sie erheben und ausgeben. Dies wird unter 3. dann ermöglichen, die im Titel gestellte Frage zu beantworten, und unter 4. nach den Handlungsfeldern für Staat, staatskirchenrechtliche Organisationen und Kirche zu fragen.

---

1 Vgl. dazu im einzelnen unten unter 3. Neuerdings ist die Frage nach der kirchenrechtlichen Natur der Kirchensteuer angeschnitten worden durch die Publikation des Bistums St. Gallen: „Kirche und ‚Kirchenaustritt‘“, vom 20. Oktober 2003 (Nr. 4.: Kirche und Kirchengemeinde, S. 7). Darin hatte der damalige Bischof von St. Gallen, Msgr. Dr. Ivo Fürer, festgehalten, man könne den Konfessionsteil (= St. Galler staatskirchenrechtliche Kantonalorganisation) und die Kirchengemeinden „als Institution des kirchlichen Partikularrechtes betrachten“. Folgt man dieser Argumentation, so wäre das Vermögen dieser Institutionen gemäss CIC, c. 1257 § 1 als Kirchenvermögen zu betrachten. Auch eine von Bischof Fürer 2008 in Lugano anlässlich der Tagung zu Kirche und Staat in der Schweiz gemachte Aussage legt nahe, dass die Kirchensteuerermittel als Kirchengut zu betrachten seien: „Die staatskirchenrechtlichen Instanzen sind für die Finanzierung der Kleriker (und auch der übrigen Mitarbeitenden in der Kirche) zuständig und können so als die in c. 1274 § 1 genannte ‚besondere Einrichtung‘ [für den Unterhalt des Klerus] qualifiziert werden“, Ivo FÜRER, *Besonderheiten der Teilkirchen in der Schweiz*, in: L. Gerosa und L. Müller (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz*, Wien 2010 (= Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 14), S. 84, Anm. 6.

I. WAS IST LAUT DEM GELTENDEN KIRCHLICHEN RECHT KIRCHENGUT BZW. KIRCHENVERMÖGEN (BONA ECCLESIASTICA)?<sup>2</sup>

1. Rechtsgeschichtliche Anmerkungen

Wie Kirchenvermögen zu definieren ist und wem es gehört, war in der kirchlichen Rechtsgeschichte lange Zeit eine offene Frage. In seiner „Geschichte des Kirchenrechts“ bemerkt Willibald M. Plöchl zur Frage des Eigentümers des Kirchenvermögens in der Neuzeit: „Es darf nicht wunder nehmen, daß angesichts der Verschiedenartigkeit der Rechtslage des Kirchenvermögens, herbeigeführt durch die Entwicklung des staatlichen Rechts und (...) durch die fortschreitende Veränderung des allgemeinen Wirtschaftssystems in dieser Periode, die Kirchenrechtslehrer förmlich mit Ratlosigkeit der Frage gegenüberstanden, wer eigentlich der Rechtsträger des Kirchenvermögens sei“.<sup>3</sup> War nicht allgemeingültig definiert oder definierbar, wer der Rechtsträger des Kirchenvermögens war, so war auch nicht klar, welche Güter als Kirchenvermögen zu betrachten waren. Im Mittelalter wurden die von der Kirche für die Erfüllung ihrer Sendung verwendeten Güter bisweilen als Eigentum Gottes, Christi oder der Heiligen (der jeweilige Kirchenpatron) betrachtet, teilweise auch als Eigentum der Armen. Ebenfalls wurde die These vertreten, der Papst, der Apostolische Stuhl oder die Gesamtkirche seien Eigentümer des Kirchenvermögens. Staatskirchlich orientierte Gelehrte erklärten die Gemeinde bzw. später die Kirchengemeinde zu Eigentümern des Kirchenvermögens oder gleich den Staat als solchen.<sup>4</sup> Erst bedingt durch die Säkularisationen, welche im Zuge und im Nachgang zur Französischen Revolution erfolgten, kam im 19. Jahrhundert in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft eine klärende Diskussion über die Natur des Kirchenvermögens und über dessen Eigentümer in Gang. Es ist hier nicht der Ort, diese

2 Bei der Festlegung des Themas wurde von „Kirchengut“ gesprochen. Die vom *Codex Iuris Canonici* von 1983 in der offiziellen deutschen Übersetzung (5. Aufl., Kevelaer 2001) verwendete Terminologie lautet jedoch „Kirchenvermögen“. Beide Begriffe werden in der Folge als äquivalent betrachtet als korrekte Übersetzung des in c. 1257 § 1 verwendeten Begriffs „bona ecclesiastica“.

3 So WILLIBALD M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 5, München – Wien 1969, S. 106.

4 Vgl. HERBERT KALB, *Art. Institutentheorie*, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, Paderborn – München – Wien – Zürich 2002, S. 303; vgl. auch HANS HEMERL – HELMUTH PREE, *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche*, Regensburg 1993, S. 64 f.

Diskussion nachzuzeichnen.<sup>5</sup> Vielmehr soll sogleich die Rechtslage dargelegt werden, wie sie seit dem *Codex Iuris Canonici* (CIC) von 1917 gegeben ist.

2. Die Definition des Kirchenvermögens im *Codex Iuris Canonici* von 1917 und von 1983

Es ist nicht zuletzt das Verdienst von Franz Xaver Wernz, die erwähnte wissenschaftliche Diskussion zusammengefasst und für die kirchliche Gesetzgebung fruchtbar gemacht zu haben.<sup>6</sup> Wernz sprach sich dabei klar für die so genannte „Institutentheorie“ aus, welche stets in Konkurrenz zur Gesamtkirchentheorie gestanden hatte. Letztere hatte den Papst als (Ober-)Eigentümer des gesamten Kirchenvermögens betrachtet. Wernz vertrat jedoch die Auffassung, dass der Eigentümer des Kirchenvermögens im Sinne eines *dominium directum* die einzelnen kirchlichen juristischen Personen seien, so dass es in der Kirche nicht nur einen Eigentümer gebe, sondern der Möglichkeit nach so viele Eigentümer wie kirchliche juristische Personen. Diesem Ergebnis, der so genannten „Institutentheorie“, ist der kirchliche Gesetzgeber gefolgt. Sowohl der *Codex Iuris Canonici* von 1917 wie auch der CIC von 1983 sind davon geprägt.<sup>7</sup>

Der CIC von 1917 definierte deshalb in can. 1497 § 1 das Kirchenvermögen als jenes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder einer anderen moralischen (= juristischen) Person in der Kirche gehöre.<sup>8</sup> In substantiell gleicher Weise, aber differenziert um die Unterscheidung in öffentliche und private juristische Personen, sagt heute c. 1257 § 1 des CIC/1983, das Kirchenvermögen sei „jenes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört“.<sup>9</sup> Das letztlich einzige Kriterium dafür, dass etwas als Kirchenvermögen zu be-

5 Vgl. dazu: EUGEN ISELE, *Grundprobleme des kirchlichen Vermögensrechts*, in: J. Listl – H. Müller – H. Schmitz (Hrsg.), *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, Regensburg 1980, S. 689, mit weiteren Hinweisen; vgl. PLÖCHL, *Geschichte* (Anm. 3), Bd. 5, S. 107 ff.; vgl. dazu insbesondere: JOHANN JOSEPH HIRSCHL, *Das Eigentum am katholischen Kirchengut*, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht [AfKKR] 34 (1875), S. 32–89 und S. 259–355; vgl. CHRISTIAN MEURER, *Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigentümer des Kirchenguts*, 2 Bde., Düsseldorf 1885; vgl. auch WALTHER STUCKY, *Das Eigentum am Kirchengut*, Diss. Zürich, o. O. 1893.

6 Vgl. FRANCISCUS XAVERIUS WERNZ – PETRUS VIDAL, *Ius Canonium ad Codicis Normam exactum*, Tom. IV, Vol. II, Romae 1935, S. 182 ff. (zit. WERNZ – VIDAL).

7 Vgl. KALB, *Art. Institutentheorie* (Anm. 4), S. 303; vgl. WERNZ – VIDAL (Anm. 6), S. 197 ff.

8 Can. 1497 § 1: „Bona temporalia, sive corporalia, tum immobilia tum mobilia, sive incorporalia, quae vel ad Ecclesiam universam et ad Apostolicam Sedem vel ad aliam in Ecclesia personam moralem pertineant, sunt bona ecclesiastica“.

9 C. 1257 § 1: „Bona temporalia omnia quae ad Ecclesiam universam, Apostolicam Sedem aliase in Ecclesia personas iuridicas publicas pertinent, sunt bona ecclesiastica (...)“.

trachten ist, besteht somit gemäss dieser kodikarischen Legaldefinition darin, dass es im Eigentum einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person steht.<sup>10</sup>

Es ist bemerkt worden, diese Legaldefinition des Kirchenvermögens sei eng und technisch.<sup>11</sup> Die Definition hat in der Tat einen stark formalen Charakter. Gerade dieser verleiht ihr aber die Eigenschaft, das „Fundament, die weitaus bedeutsamste Bestimmung des kirchlichen Vermögensrechts“<sup>12</sup> zu sein.

### 3. Die Bedeutung der Zwecksetzung für die Definition des Kirchenvermögens

Der formale Charakter der Legaldefinition kommt dabei besonders dadurch zur Geltung, dass sie jeglichen Hinweis auf die Zweckbestimmung des Kirchenvermögens vermissen lässt.<sup>13</sup> Es hat, rechtsgeschichtlich betrachtet, nicht an Definitionen des Kirchenvermögens gefehlt, die gerade primär auf die Zweckbestimmung von Vermögen abgestellt haben. So hatte etwa das Preussische Allgemeines Landrecht von 1794 den auf eine Religionsgemeinschaft gerichteten Zweck von Vermögen in den Mittelpunkt gestellt, um den Umfang des Kirchenvermögens zu definieren.<sup>14</sup> Und das ebenfalls auf protestantischem Gedankengut fus sende, im preussischen Kulturkampf entstandene „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden“ vom 20. Juni 1875 definierte in § 3 kirchliches Vermögen unter anderem als das „für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen“, als die „zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke“ sowie als „die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke“.<sup>15</sup>

Demgegenüber hat die kodikarische Legaldefinition des Kirchenvermögens zur Folge, dass die kirchliche Zweckbestimmung nicht ausreicht, um eine Sache

10 Vgl. dazu RAOUL NAZ, *Art. Biens ecclésiastiques ou temporels*, in: ders. (Hrsg.), *Dictionnaire de Droit canonique*, Bd. 2, Paris 1937, Sp. 836. Und zugleich kann die Vermögenfähigkeit als der Kern der Rechtspersönlichkeit gelten, vgl. RUDOLF KÖSTLER, *Rechtspersönlichkeit und Vermögenfähigkeit nach dem päpstlichen Gesetzbuch*, in: Festschrift Ulrich Stutz zum siebzigsten Geburtstag, dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern, Stuttgart 1938, S. 423.

11 Vgl. HELMUTH FREE – BRUNO PRIMEISHOFER, *Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung*, Wien – New York 2007, S. 4.

12 So ISELE, *Grundprobleme* (Anm. 5), S. 690.

13 Vgl. dazu WERNZ – VIDAL (Anm. 6), S. 193 f.

14 Unter dem Titel: „Was Kirchenvermögen sey“ heisst es in II, 11, § 160: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äussern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind“, in: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, Frankfurt / M. – Berlin 1970, S. 548.

15 Das Gesetz ist etwa greifbar in: AKFKR 34 (1875), S. 167–180.

als Kirchenvermögen anzusprechen.<sup>16</sup> Dies mag um so mehr überraschen, als gerade das II. Vatikanische Konzil darauf Wert gelegt hatte, die Kirchengüter seien „stets nur für die Zwecke zu verwenden, um derentwillen die Kirche zeitliche Güter besitzen darf, nämlich für den rechten Vollzug des Gottesdienstes, für den angemessenen Unterhalt des Klerus und für die apostolischen und caritativen Werke, besonders für jene, die den Armen zugute kommen“ (Dekret „*Presbyterorum ordinis*“, Nr. 17 c).<sup>17</sup> Der CIC/1983 hat in c. 1254 § 2 diese konklariere Umschreibung der Zwecke übernommen, wenn er festhält, die Kirche dürfe Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräussern für „die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen“.<sup>18</sup>

Im Gefolge der Lehre des Konzils und von c. 1254 hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Zwecksetzung der materiellen und immateriellen Mittel als Kriterium in die Definition des Kirchenvermögens aufzunehmen. Und es wurde vorgeschlagen, neben der Eigenschaft des Kirchenvermögens, stets im Eigentum einer öffentlichen juristischen Person zu stehen, kumulativ auch die erwähnte Zwecksetzung dieser Mittel in die Definition des Kirchenvermögens aufzunehmen.<sup>19</sup> Die enge Fassung von c. 1257 § 1 lässt es jedoch nicht zu, die auf die Ziele der kirchlichen Tätigkeit gerichtete Zweckbestimmung materieller und immaterieller Güter als definitivisch zu betrachten. Solche Güter werden zu Kirchenvermögen allein dadurch, dass sie einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person angehören.<sup>20</sup> Und selbst wenn einschliessweise die Ausrichtung von Vermögen auf die kirchlichen Zwecke als Definitionskriterium gelten sollte,<sup>21</sup> so kann dies keinesfalls das primäre Kriterium des Kirchenvermögens, im

16 Vgl. KLAUS MÖRSBORN, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, 11. Aufl., Bd. 2, München – Paderborn – Wien 1967, S. 494. Andererseits ist mit „Kirchenvermögen“ nicht nur materielles Gut (körperliche Güter beweglicher oder unbeweglicher Art) gemeint, sondern auch immaterielle Güter wie geldwerte Rechte dinglicher oder schuldrechtlicher Art, vgl. ebd., S. 494.

17 Vgl. zum Dienstcharakter der kirchlichen Güter und zur Erlaubtheit ihres Gebrauchs durch die Kirche: FRANCESCO COCCOPALMERIO, *Diritto patrimoniale della Chiesa*, in: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), *Il Diritto nel Mistero della Chiesa*, Vol. 4, Roma 1980, S. 6–8 und S. 16 f.

18 Vgl. dazu auch ausführlich: JEAN-CLAUDE PÉRUSSET, *Les biens temporels de l'Église*, o. O. 1996, S. 33–40.

19 Vgl. dazu etwa WINFRIED SCHULZ, *Begriff und Arten des Kirchenvermögens*, in: Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts (Anm. 5), S. 699 ff.; vgl. auch HELMUTH FREE, *Grundfragen des Rechts und der Verwaltung kirchlichen Vermögens*, in: *Folia Theologica* 9 (1998), S. 64 f.

20 Vgl. GERHARD FAHRNERBERGER, *Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts*, in: H. Paarhammer (Hrsg.), *Vermögensverwaltung in der Kirche*, Administrator bonorum Oeconomicus tanquam paterfamilias, 2. Aufl., Thaur 1988, S. 141 f.

Eigentum einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person zu stehen, ersetzen oder für sich allein genügen, um die Kirchlichkeit von Vermögen zu bewirken.<sup>22</sup>

#### 4. Öffentliche kirchliche juristische Person

Die Tatsache, dass der kirchliche Gesetzgeber die Qualifikation von Vermögen als Kirchenvermögen allein von der Tatsache abhängig macht, dass dieses Vermögen einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person angehört, macht es angesichts der vorliegenden Fragestellung erforderlich, kurz auf die Definition der öffentlichen kirchlichen juristischen Person einzugehen (vgl. c. 116).<sup>23</sup>

Im vorliegenden Zusammenhang scheinen folgende Elemente von Bedeutung:

- Eine öffentliche kirchliche juristische Person wird stets von der kirchlichen Autorität errichtet (vgl. c. 116 § 1). Dies kann durch Rechtsvorschrift geschehen, etwa im Falle der Teilkirchen und Pfarreien (vgl. cc. 116 § 2; 373, 515 § 3). Die Rechtspersönlichkeit kann aber auch durch Dekret verliehen werden (vgl. c. 116 § 2). Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Gewohnheitsrecht (vgl. cc. 23 ff.) oder Ersitzung (vgl. cc. 197 ff.) ist ausgeschlossen.<sup>24</sup>
- Öffentliche kirchliche juristische Personen handeln „*nomine Ecclesiae*“, in Namen der Kirche, das heisst: In ihnen und durch sie handelt die Kirche als rechtlich verfasste Institution, dies im Gegensatz zu privaten juristischen Personen, die im eigenen Namen handeln.<sup>25</sup> Das Handeln öffentlicher kirch-

21 Vgl. dazu HEMMEL – FREE, *Handbuch* (Anm. 4), S. 80 f.; vgl. auch HELMUTH FREE, *Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts*, in: J. Listl – H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 1052 f.

22 Vgl. CRISTIAN BECUS, *Diritto patrimoniale canonico*, Roma 2007, S. 14; vgl. auch VELASIO DE PAOLIS, *I beni temporali della Chiesa. Canoni preliminari (can. 1254–1258) e due questioni fondamentali*, in: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), *I beni temporali della Chiesa. XXI Incontro di Studio*. Passo della Mendola – Trento. 3–7 luglio 1995, Milano 1997, S. 32. Ebensowenig kann der Charakter einer Sache, nämlich eine „Heilige Sache“ (*res sacra*) zu sein und damit in irgendeiner Weise dem Gottesdienst zu dienen, Kriterium dafür sein, dass eine Sache zu Kirchenvermögen wird, rechnet doch c. 1171 ausdrücklich damit, dass „*res sacrae*“ im Eigentum von Privatpersonen stehen können, vgl. dazu PÉRISSÉ, *Les biens temporels* (Anm. 18), S. 53 f.

23 Es sei an dieser Stelle verwiesen auf den in diesem Band enthaltenen Beitrag von Claudius Luterbacher: „*Haben die staatskirchenrechtlichen Körperschaften einen kanonischen Status?*“. Deshalb wird hier nur das Allernotwendigste gesagt, ohne das die nachstehenden Ausführungen unverständlich bleiben würden.

24 Vgl. HELMUTH FREE, C. 116, Rdnr. 5 (S. 10), in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 33. Ergänzungslieferung, Juni 2000.

25 Vgl. FREE, *Grundfragen* (Anm. 19), S. 64; vgl. ders. *Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts* (Anm. 21), S. 1052; vgl. AYMANS – MÖNSDORF, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 1, Paderborn – München – Wien – Zürich 1991,

licher juristischer Personen kann damit als eine „kirchliche Organhandlung“<sup>26</sup> qualifiziert werden.

- Eine öffentliche juristische Person erfüllt ihre Aufgabe für das öffentliche Wohl innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen nach Massgabe der kirchlichen Rechtsvorschriften.

Öffentliche und private kirchliche juristische Personen unterscheiden sich dabei nicht so sehr vom Zweck her, sondern vielmehr von der Art und Weise der Erreichung dieses Zweckes. Erstere handeln im Auftrag und als Teil der Kirche, letztere im Auftrag der hinter ihnen stehenden Personen.<sup>27</sup>

#### 5. Konsequenz der Qualität als „Kirchenvermögen“: Unterstellung unter das kanonische Recht

Da öffentliche kirchliche juristische Personen, deren Vermögen Kirchenvermögen ist, im Namen und im Auftrag der Kirche handeln, ist für den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens das kirchliche Recht anzuwenden, wie es im Buch V des *Codex Iuris Canonici* enthalten ist (vgl. c. 1257 § 1). Diese Unterwerfung unter das kirchliche Recht dient letztlich dazu, dass die betroffenen Güter tatsächlich auf die der Kirche eigenen Zwecke hin ausgerichtet werden.<sup>28</sup>

Es kann im vorliegenden Zusammenhang nicht darum gehen, die Normen des Buches V des CIC über das Vermögensrecht näher zu erläutern. Es muss genügen, auf einige wenige Normen besonders hinzuweisen. Gemäss c. 1276 obliegt es dem Ordinarius, „gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört (...)“. Der Diözesanbischof hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass sich in die kirchliche Vermögensverwaltung kein Missbrauch einschleicht (vgl. c. 392 § 2). Sodann ist die Norm von c. 1273 von Bedeutung: „Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter“. Diese Norm ist nicht so zu verstehen, dass der Papst im technischen Sinn Verwalter der Kirchengüter wird, also Verwaltungsrechte aufgrund von Eigentum beanspruchen würde. Vielmehr bedeutet c. 1273, dass dem Papst kraft seines Jurisdiktionsprimats bzw. seiner Leitungsgewalt die Vollmacht zu-

S. 311; vgl. auch DE PAOLIS, *I beni temporali della Chiesa* (Anm. 22), S. 32.

26 So wiederum prägnant: ISSEL, *Grundprobleme* (Anm. 5), S. 694; vgl. FREE, C. 116 (Anm. 24), Rdnr. 3 (S. 8 f.).

27 Vgl. FREE – FRAMESHOFER, *Das kirchliche Vermögen* (Anm. 11), S. 36–38; vgl. auch BECUS, *Diritto patrimoniale canonico* (Anm. 22), S. 14–18; so bereits auch ALCIDES VASELLA, *Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kt. Graubünden*, Basel – Freiburg/Schweiz 1933, S. 18.

28 Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Nota. La funzione dell'autorità ecclesiastica sui beni ecclesiastici*, in: *Communications* 36 (2004), S. 25.

steht, über das Kirchenvermögen zu liefern und administrative Akte zu setzen, letztlich mit dem Ziel, das Kirchenvermögen in seiner Verwendung ganz auf die der Kirche eigenen Ziele auszurichten, ohne freilich dadurch Eigentümer zu werden.<sup>29</sup>

## II. DIE NATUR DER KIRCHENSTEUER IN DER SCHWEIZ SOWIE DER INSTITUTIONEN, DIE ÜBER SIE VERFÜGEN

Die Kirchensteuer wird in der Schweiz in der Regel von den Kirchgemeinden erhoben, die dann gewöhnlich einen Teil davon an die staatskirchenrechtliche Kantonalorganisation des betreffenden Kantons weitergeben, sofern diese sich nicht aus anderen Quellen finanziert.<sup>30</sup> Die Kirchgemeinden werden in der Regel durch die Kantonsverfassungen geschaffen und stellen in der Mehrheit der Fälle kantonale Spezialgemeinden dar, welche neben der politischen Gemeinde, der Schul- und Bürgergemeinde stehen. Auch dort, wo das kantonale Gemeinderecht nicht auf die Kirchgemeinden angewandt wird, stellen Kirchgemeinden kantonale, und damit staatliche Organisationen dar.<sup>31</sup>

Die von einer Kirchgemeinde erhobene Steuer wird zwar gemeinhin „Kirchensteuer“ genannt. Diese Steuer ist jedoch „gemäss staatlicher Gesetzgebung Kirchgemeindesteuer, nicht Kirchensteuer, welche durch eine kirchliche juristische Person oder den Bischof erhoben würde“.<sup>32</sup> Der Begriff „Kirchgemeindesteuer“ wäre nicht nur deshalb angemessener, weil die Kirchgemeinde ihr Besteuerungsrecht nicht von der Kirche, sondern vom Staat erhält,<sup>33</sup> sondern auch

29 Vgl. ebd., S. 26 und S. 29 ff.; vgl. JEAN-PIERRE SCHOUPE, *Elementi di diritto patrimoniale canonico*, Milano 1997, S. 31–33; vgl. NAZ, *Art. Biens ecclésiastiques* (Anm. 10), Sp. 840; vgl. auch WERNZ – VIDAL (Anm. 6), S. 197 ff.; vgl. auch FAHRNBARGER, *Das Zweite Vatikanische Konzil* (Anm. 20), S. 143.

30 Vgl. DIETER KRAUS, *Schweizerisches Staatskirchenrecht*, Tübingen 1993, S. 115 und S. 387 ff.

31 Vgl. dazu ebd., S. 370 f. Das Schweizer Bundesgericht hat im Jahre 1929 festgehalten, dass die Kirchgemeinde „ein Gebilde des Staates [ist], dem er die Besorgung bestimmter von ihm als öffentlich angesehener Aufgaben überträgt“, BGE 55 I 113, Erw. 1, S. 120.

32 So URS JOSEF CAVELTI, *Das schweizerische Staatskirchenrecht und das neue kirchliche Vermögenrecht*, in: M. Anhernd und L. Carlen (Hrsg.), *Das neue Kirchenrecht. Seine Einführung in der Schweiz*, Zürich 1984, S. 155; vgl. HANS BEAT NOSER, *Pfarrrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis*, Freiburg/Schweiz 1957, S. 148 f.; vgl. auch BEAT FEIGENWINTER, *Die römisch-katholischen Kirchgemeinden und Landeskirchen und ihr Verhältnis zur kirchlichen Ordnung, unter besonderer Berücksichtigung des partikularkirchlichen und des staatlichen Rechts in der Diözese Basel*, Maschr., Basel 1973, S. 211 f.

33 Vgl. dazu die Definition der Kirchensteuer bei DANIEL PACHE, *Les impôts ecclésiastiques*, Lausanne 1981, S. 18: „Quant à l'impôt ecclésiastique, c'est une prestation pécuniaire qu'une collectivité publique religieuse habitée par l'Etat préleve, grâce à sa souveraineté territoriale, auprès des ses membres et parfoijs des personnes morales, en vue de couvrir son besoin

deshalb, weil „primäres Unterscheidungsmerkmal für die juristische Natur einer Steuer (...) grundsätzlich nicht deren Zweck, sondern der Charakter des die Steuer erhebenden Gemeinwesens“<sup>34</sup> ist.

Kirchensteuermittel werden in der Regel für kirchliche Zwecke verwendet. Es ist jedoch Hans Beat Noser nicht nur Recht zu geben, wenn er festhält: „Der kirchliche Zweck genügt sowenig, um eine Steuer zu einer kirchlichen zu machen, als die kirchliche Zweckbestimmung eines Vermögensstückes dasselbe zum Kirchengut stempelt“.<sup>35</sup> Auch der Aussage „Kirchgemeindesteuern könnten zu kirchlichen Steuern werden, wenn die Kirchgemeinde als kirchliches Rechtssubjekt von der Kirche anerkannt würde“<sup>36</sup> ist zuzustimmen. Sie zeigt einmal mehr die Verwiesenheit der Frage nach der Rechtsnatur der in der Schweiz erhobenen Kirchgemeindesteuer auf die Frage nach dem kanonischen Status der Kirchgemeinden und staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen.

## III. DIE KIRCHENSTEUER IN DER SCHWEIZ: KIRCHENVERMÖGEN ODER NICHT?

Nach diesen Ausführungen steht die Beantwortung der Frage an, ob die in der Schweiz von den Kirchgemeinden (und staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen) erhobenen „Kirchensteuern“ Kirchenvermögen im Sinne des kanonischen Rechts darstellen.

Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen sind keine kirchlichen juristischen Personen. Nach wie vor ist es praktisch allgemein anerkannte Lehre, dass diese vom Staat geschaffenen Organisationen nicht zugleich auch kirchliche juristische Personen sind.<sup>37</sup> Und in tatsächlicher Hinsicht ist festzustellen, dass

„financier“.

34 In diesem Sinn schon RUDOLF EGGER, *Das Subjekt der Kultussteuern in der Schweiz*, Zürich 1942, S. 31.

35 NOSER, *Pfarrrei und Kirchgemeinde* (Anm. 32), S. 151. Entsprechend hält auch EUGEN ISLEB, *Rechtsgutachten über die kirchlichen Oblationen, die katholische Pfarrorganisation und das örtliche Kirchengut, dem Hochwürdigsten Ordinariat von Basel und dem röm.-kath. Synodalrat Solothurn ersattet*, Maschr., Freiburg/Schweiz 1955, S. 5, fest: „Auch das Vermögen der Kirchgemeinde ist ‚Kirchengut‘, aber nur dem Zwecke und nicht der Rechtsträgerschaft nach. Es unterliegt ausschliesslich den Normen des staatlichen und des autonomen Rechtes der Kirchgemeinde, nicht auch jenen des kodikarischen Rechtes“.

36 So NOSER, *Pfarrrei und Kirchgemeinde* (Anm. 32), S. 151.

37 Vgl. URS JOSEF CAVELTI, *Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht*, Freiburg/Schweiz 1954, S. 44. In seiner Studie vom 9. September 1991 zu den Rechtsgrundlagen von Finanzbeschlüssen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Maschr., o. O. 1991, S. 3, 1.2, hatte Urs Josef Cavelti festgehalten: „Die Kirche anerkennt die im staatlichen Recht zu einer Körperschaft verbundenen Katholiken nicht als kirchliches Gremium“. Vgl. zur Frage ebenfalls: NOSER, *Pfarrrei und Kirchgemeinde* (Anm. 32), S. 107, und sein Diktum, ebd., S. 106: „Die Bestimmungswörter, durch welche die Sondergemeinden von der allgemeinen Einwohnergemeinde

bisher noch nie davon berichtet wurde, eine Kirchgemeinde oder eine staatskirchenrechtliche Kantonalorganisation sei von einem Schweizer Diözesanbischof als kirchliche juristische Person errichtet worden.<sup>38</sup> Von einer Errichtung oder Anerkennung als kirchliche juristische Person durch den kirchlichen Gesetzgeber findet sich auch nichts im kirchlichen Gesetzbuch oder im diözesanen Partikularrecht. Es fügt sich in dieses Bild ein, wenn die „Synode 72“ in zustimmendem Sinn von einem Kommissionsbericht Kenntnis genommen hat, in dem es heisst:

„In der katholischen Kirche entsprechen Kirchgemeinden und insbesondere die Konfessionsteile nicht einem kirchlichen Strukturelement. Sie sind nicht Kirche im eigentlichen Sinne, sondern als Körperschaften in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hin geordnet und dazu berufen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen; sie repräsentieren in beachtlichem Masse das Kirchenvolk. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchgemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit; sie sind zur Erfüllung eigener, nicht staatlicher Aufgaben geschaffen. Jeder Konfessionsteil oder jede Kirchgemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung jedoch kirchlich.“<sup>39</sup>

Auch wenn, wie erwähnt (vgl. oben, I.4.), von der Literatur ausgeschlossen wird, dass eine juristische Person ihre Rechtspersönlichkeit durch Gewohnheit (vgl. cc. 23–28) erlangen kann, soll doch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bisher, soweit erkennbar, weder in der kirchlichen Praxis der Schweiz noch in der Lehre vertreten worden ist, Kirchgemeinden und staatskirchenrechtliche Kantonalorganisationen hätten gewohnheitsrechtlich den Status einer kirchlichen juristischen Person erlangt. Der von der „Synode 72“ zustimmend zur Kenntnis genommene Kommissionsbericht gewinnt dabei besonderes Gewicht, indem dort – wie erwähnt – zum Ausdruck gebracht wird, dass Kirchgemeinden und staatskirchenrechtliche Kantonalorganisationen keine kirchlich-

*meinde unterschieden werden, zeigen nur den besonderen Zweck, nicht aber eine entsprechende Eigenschaft an. Die Kirchgemeinde ist an sich ebenso wenig eine 'kirchliche' wie die Armengemeinde eine 'arme' Gemeinde“ (Hervorhebung dort). Vgl. dazu Giuseppe Nax, Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit. Die schweizerische Lösung des Dualismus, in: A. Loretan / F. Luzatto (Hrsg.), Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung. Kontext Europa, Münster 2004, S. 74 f., und Kurt Koch, Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, in: L. Gerosa und L. Müller (Hrsg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz, Wien 2010, S. 309 f.*

<sup>38</sup> Vgl. auch das von Bischof Koch erwähnte Votum seines Amtsvorgängers, Msgr. Anton Hänggi, aus dem Jahr 1972, der gegenüber der Luzerner staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisation betont hatte, diese sei lediglich eine staatliche Organisationsform für das Kirchenvolk, aber nicht Kirche an sich, Koch, Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen (Anm. 37), S. 309.

<sup>39</sup> Synode 72. Bistum St. Gallen, Verabschiedeter Text, IX. Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, S. 16, 3.2.1.1; vgl. auch in praktisch identischer Formulierung: Bistum Basel: IX, S. 7, 2.2.1; Bistum Chur: IX, S. 27, 3.2.1.1.

chen Strukturelemente und damit auch „nicht Kirche im eigentlichen Sinne“ sind.<sup>40</sup>

Stellen die Kirchgemeinden und staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen somit keine öffentlichen juristischen Personen im Sinne des Kirchenrechts dar, verfügen auch die Steuern, die diese Institutionen erheben, gemäss der Legaldefinition von c. 1257 § 1 nicht über die Qualität, Kirchenvermögen zu sein, denn diese Qualität kommt eben nur Vermögen zu, das einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person angehört.

Im Hinblick auf das Vermögenrecht hätte im übrigen der Charakter von Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen als öffentliche kirchliche juristische Personen und der damit verbundene Status der von diesen Organisationen erhobenen Kirchensteuer als Kirchenvermögen einige überraschende Konsequenzen: Wenn die Kirchensteuer Kirchenvermögen im Sinne des c. 1257 § 1 wäre, würde sie den Bestimmungen des Buches V des CIC unterliegen, damit aber auch dem Jurisdiktionsprimat des Papstes (vgl. c. 1273) und dem Aufsichtsrecht des Diözesanbischofs (c. 1276), ganz zu schweigen davon, dass der Diözesanbischof dann das Recht hätte, Kirchgemeinden und staatskirchenrechtliche Kantonalorganisationen gestützt auf c. 1263 zu besteuern. Es braucht nicht vertieft ausgeführt zu werden, dass dies Konsequenzen sind, die den kanonischen Status der staatskirchenrechtlichen Organisationen und damit auch der von ihnen erhobenen Steuern als illusorisch erscheinen lässt.

Es kommt hinzu, dass sich Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen grundsätzlich nicht eignen, öffentliche juristische Personen der Kirche zu werden. Denn diese handeln, wie in c. 116 § 1 dargelegt, in Organfunktion, im Namen der Kirche und damit in ihrem Auftrag. Charakteristik der Kirchgemeinden und Kantonalorganisationen ist es aber gerade, dass sie als Selbstverwaltungskörper im eigenen Namen, autonom, handeln. Sie verfügen zwar über eine auf die Unterstützung der Kirche gerichtete Zwecksetzung, aber sie bestimmen selbst, wie sie diese Zwecke genau definieren und wie sie diese zu erreichen gedenken.<sup>41</sup> Selbst wenn sie ihre Mittel ganz im Sinne der Zwecksetzung

<sup>40</sup> Die Zustimmung der jeweiligen Synode zum Kommissionsbericht sowie die Genehmigung zu den Entscheidungen und Empfehlungen durch die Diözesanbischofe vgl. ebd.: Bistum St. Gallen: S. 3 und S. 29; Bistum Basel: S. 1 und S. 15; Bistum Chur: S. 44.

<sup>41</sup> In der erwähnten Studie aus dem Jahre 1991 von Urs Josef Cavelti zu den Rechtsgrundlagen der Finanzscheidungen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Anm. 37), heisst es auf S. 4 f. (Nr. 3 und 4a) zum Aufgabenkatalog der Körperschaft: „Neben der grundlegenden und offen formulierten Aufgabe der Schaffung der äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens enthält Art. 3 der KO [Kirchenordnung] vier Einzelkompetenzen fest. Zwei davon sind bereits durch das kantonale Kirchengesetz vorgegeben, nämlich die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben (§ 2a KG; Art. 3.2 KO), und die Schaffung eines Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden (§ 13 KG; Art. 3.3 KO). Selbst gewählte und autonomgesetzte Aufgaben sind die Finanzierung der kirchlichen Verwaltung und anderer Institutionen (Art. 3.4 KO), sowie die Möglichkeit zur Leistung von Beiträgen an kirchliche, diakonische und ökumenische Gremien (Art. 3.5 KO); der Katalog scheint nicht abschliessend zu sein. In diesen

der kirchlichen Sendung einsetzen würden, was nicht immer der Fall ist, würde dies gemäss der Legaldefinition von c. 1257 § 1 nicht ausreichen, diese Güter zu Kirchenvermögen zu machen, ganz abgesehen eben davon, dass zwischen öffentlichen kirchlichen und zivilen staatskirchenrechtlichen Institutionen der un-aufbaubare Gegensatz besteht, dass erstere im Namen der Kirche, letztere im Namen ihrer Mitglieder, und damit autonom von der Kirche, handeln.

Es bliebe zu prüfen, ob man die Kirchengemeinden und staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen allenfalls als private kirchliche juristische Personen (Vereine gemäss cc. 321 ff.) betrachten könnte. Deren Vermögen wäre dann aber nicht Kirchenvermögen (vgl. c. 1257 § 2). Und es wären auch dann c. 323 und c. 325 zu beachten. Ersterer unterwirft auch private kirchliche Vereine der Aufsicht der kirchlichen Autorität, was zweifellos mit der den Kirchengemeinden und Kantonalorganisationen seitens der Kantone gewährten Autonomie kollidieren müsste. In vermögensrechtlicher Hinsicht würde c. 325 § 1 mit dem Selbstbestimmungsrecht der staatskirchenrechtlichen Organisationen zu Fiktionen führen, weil er der kirchlichen Autorität das Recht gibt, darüber zu wachen, dass das Vermögen gemäss den Vereinszwecken verwendet wird. Im übri-gen ist nicht nachvollziehbar, wie es aufgrund von c. 301 § 1 überhaupt zulässig wäre, einen privaten kirchlichen Verein zu gründen, der die Aufgaben von c. 1274 (Institut für den Unterhalt des Klerus) übernehmen möchte. Denn es steht ausschliesslich der kirchlichen Autorität zu, Vereine zu errichten, welche sich Zielen zuwenden, die ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten sind.<sup>42</sup>

beiden letzten Bereichen liegt ein wesentlicher Teil des autonomen Handelns der Körperschaft. Einerseits ist der Umfang zu solchem Tätigwerden selbst gewählt und andererseits auch die Durchführung dem Gestaltungswillen der Körperschaft anheimgestellt. (...) Aus den Kompetenzen gemäss Art. 3 KO kann keine unmittelbare Anwendung erfolgen. Die KO formuliert lediglich allgemeine Richtlinien des Tätigwerdens. Sie ermannt die notwendigen Bestimmtheit. Sie enthält Zielvorstellungen, und keine unmittelbaren Einzelverpflichtungen. Die Konkretisierung der Grundsätze ist ein Spielraum offen gelassen. Die Offenheit geht zudem in eine doppelte Richtung. Einerseits sind die Begriffe der 'kirchlichen Verwaltung' und 'andere kirchliche Institutionen' nicht spezifiziert; zum andern ist auch das 'Finanzieren' selbst ungemessen'. Es liegt somit laut Cayetti im Ermessen einer staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisation zu beurteilen, ob und allenfalls in welchem Masse die Diözesanleitung finanziell unterstützt werden soll und ob die Diözesanleitung überhaupt unter den Oberbegriff 'kirchliche Verwaltung' fällt.

42 Es ist zuerst zu bedenken, dass das II. Vatikanische Konzil im Dekret „Presbyterorum ordinis“, Nr. 21, gesagt hat: „Es ist deshalb höchst angemessen, wenigstens in Gebieten, in denen die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, dass die zu diesem Zweck gegebenen Gelder bei einer bestimmten Diözesanstelle gesammelt werden, deren Verwaltung der Bischof hat, unter Beiziehung einiger delegierter Priester und, wo es geraten erscheint, von wirtschaftlich sachverständigen Laien“. Im Zuge der Abfassung des c. 1274 wollte man dann zuerst der Bischofskonferenz eine grössere Kompetenz betreffend die im Konzil erwähnte „Diözesanstelle“ zuweisen, vgl. Communicationes 37 (2005), S. 213 f. Aufgrund der weltkirchenweiten Konsultation zum Entwurf von 1977 wurde die Rolle der Bischofskonferenzen jedoch dann wieder kri-

Es bleibt somit festzuhalten, dass die von den Kirchengemeinden und den staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen eingenommenen Kirchensteuermittel nicht als Kirchenvermögen gelten können. Und so hat es auch der eingangs erwähnte emeritierte Bischof von St. Gallen, Msgr. Dr. Ivo Furer, ursprünglich gesehen. In seiner Dissertation „Die Eigentümer der St.-gallischen Bistumsfonds und der aus Kirchengut hervorgegangenen Fonds des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, vom Standpunkt des Kirchenrechts aus betrachtet“<sup>43</sup>, stellte er fest, der St. Galler Konfessionsteil habe nie die kirchliche Rechtspersönlichkeit erhalten und er halte sich auch nicht an die Normen des kirchlichen Vereinsrechts. Sei der Konfessionsteil keine kirchliche juristische Person, „kommt er als Subjekt von Kirchengut nicht in Frage“.<sup>44</sup> Für Furer ergibt sich deshalb betreffend des Kirchenvermögens, das einmal dem Kloster St. Gallen – einer kirchlichen juristischen Person – gehört hat und das nun im Eigentum des Konfessionsteils steht, folgendes: „Ist Kirchengut durch die kirchliche Behörde, nach den Normen des kirchlichen Rechts, das in diesem Punkt allein kompetent ist, rechtmässig auf den Konfessionsteil übertragen worden, so handelt es sich um eine Säkularisation im eigentlichen Sinne, die bewirkt, dass diesen Vermögensobjekten der Charakter von Kirchengut verloren ging. Müsste man aber umgekehrt feststellen, dass ein Gut des Konfessionsteils noch Kirchengut wäre, wäre die Folge, dass der Konfessionsteil als Usurpator dieses Kirchenguts bezeichnet werden müsste, dessen Eigentum bei einer kirchlichen juristischen Person wäre“.<sup>45</sup>

tischer gesehen und ihre Kompetenzen deshalb eingeschränkt, auch im vorliegenden Fall. Entweder wurde nun aber vergessen, wie vom Konzil gewünscht, den Diözesanbischof bezüglich der „Diözesanstelle“ als federführend einzufügen, oder man hielt den Kanon für deutlich genug. Die Streichung der Rolle der Bischofskonferenz hinsichtlich der „Diözesanstelle“ für die Besoldung des Klerus wurde damals von der zuständigen Kommission immerhin kommentiert mit der Aussage, eine Rolle der Bischofskonferenz widerspreche „der gesunden ekklesiologischen Lehre über das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Bischofskonferenzen“, Communicationes 12 (1980), S. 409. Ziel der Änderung des Wortlauts des Kanons war es somit, den Diözesanbischof zu stärken, vgl. dazu mit Nachweisen aus der Literatur: MARTIN GRICHTING, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei, 2. Aufl., St. Ottilien 2012, S. 618.

43 Dissertation Rom, Menzlingen 1960.

44 Ebd., S. 145. Furer fährt fort: „Diese Folgerung können wir noch dadurch erhärten, dass wir eine Parallele zur Kirchengemeinde ziehen. Während nämlich die Kirchengemeinde die Korporation der Gläubigen im Territorium der Pfarrei ist, ist der Konfessionsteil deren Korporation im Gebiet des Bistums. Dass die Kirchengemeinde nicht Eigentümerin von Kirchengut sein kann, wird bei den heutigen Kanonisten nicht bezweifelt. Der Grund dieser Annahme ist der, dass die Kirchengemeinde nicht als kirchliche juristische Person errichtet ist. Gilt diese Forderung nur für die Kirchengemeinde, gilt sie auch, entsprechend angewandt, für den Konfessionsteil“, ebd., S. 145.

45 Ebd., S. 146 (Hervorhebung dort).

Wenn die Übertragung von Vermögen von einer kirchlichen juristischen Person auf eine nicht-kirchliche juristische Person des staatlichen Rechts dazu geführt hat, dass das in Frage stehende Vermögen seinen Charakter als Kirchenvermögen verloren hat, ist es nicht erfindlich, wie Privateigentum von Gläubigern, das in das Eigentum juristischer Personen allein des weltlichen Rechts übergeht, dadurch den Charakter von Kirchenvermögen erlangen sollte, auch wenn diese Mittel anschliessend für kirchliche Zwecke verwendet werden. Kirchensteuerermittel stellen somit in den Schweizer Kantonen kein Kirchenvermögen dar. Diese Mittel unterliegen damit auch nicht dem kanonischen Recht und der Aufsicht bzw. der Jurisdiktion des Diözesanbischofs bzw. des Papstes.

Die Tatsachen, dass Kirchengemeinden und staatskirchenrechtliche Kantonalorganisationen keine kirchlichen juristischen Personen sind und dass Kirchensteuerermittel kein Kirchenvermögen darstellen, verbieten es den Diözesanbischofen nicht, die Gläubigen darum zu bitten, die Kirchensteuer dennoch zu entrichten, da die erwähnten Organisationen ja von ihrer Zwecksetzung her auf die Kirche ausgerichtet sind.<sup>46</sup> Es ist aber nicht erkennbar, wie die Diözesanbischofe auf der Basis des kanonischen Rechts die Gläubigen bindend – und allenfalls noch mit einer Strafnorm bewehrt – verpflichten könnten, die Kirchensteuer zu bezahlen. Dies ist die Kehrseite der Medaille, dass die staatskirchenrechtlichen Organisationen in der Schweiz nicht im Namen der Kirche handeln, sondern autonom und im Namen ihrer Mitglieder.

#### IV. HANDLUNGSFELDER

Abschliessend sollen in aller Kürze Handlungsfelder in den Bereichen Staat, staatskirchenrechtliche Organisationen und Römisch-katholische Kirche aufgezeigt werden.

##### 1. Staat

So lange die Schweizer Kantone – im Gegensatz etwa zu Italien, Deutschland oder Österreich – daran festhalten, dass der Besitz und die Verwaltung der

<sup>46</sup> Da die staatlichen bzw. staatskirchenrechtlichen kantonalen und kommunalen Gesetze den Diözesanbischofen keinerlei Verfügungsrecht über die Kirchensteuerermittel einräumen, ist die abschliessende Klausel des c. 1263 nicht auf die Verhältnisse in der Schweiz anwendbar. In c. 1263 wird ja mit Bezugnahme auf partikuläre Gesetze und Gewohnheiten, „die ihm [dem Diözesanbischof] weitergehende Rechte einräumen“, ein ständiges Besteuerungsrecht natürlicher Personen durch den Diözesanbischof nicht ausgeschlossen. Die Klausel gilt als „*clausula testonica*“, weil sie im wesentlichen für Deutschland (und Österreich) gilt, wo die Diözese als solche juristische Personen des staatlichen öffentlichen Rechts sowie Steuergläubigerin ist und über die Kirchensteuerermittel direkt verfügen kann, vgl. WINFRIED SCHULZ, C. 1263, Rdnr. 6 (S. 5 f.), in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 25. Ergänzungslieferung, April 1996.

mit ihrer Hilfe von den Gläubigen erhobenen Finanzmittel einer demokratischen Kontrolle unterworfen sein müssen, ist nicht erkennbar, wie sich am Ergebnis der vorliegenden Studie, dass Kirchensteuerermittel kein Kirchenvermögen sein können, etwas ändern könnte. Es gibt durchaus grundrechtsfundierte und demokratische Rechtsstaaten in Europa, welche die Römisch-katholische Kirche als solche anerkennen und es ihr ermöglichen, in ihren vom eigenen Selbstverständnis geprägten Strukturen finanzielle Mittel zu verwal-ten, die mit staatlicher Hilfe erhoben worden sind. In der Schweiz fehlt dazu derzeit der politische Wille.

##### 2. Staatskirchenrechtliche Organisationen

Die staatskirchenrechtlichen Organisationen kann man begreifen als das Produkt der unter IV.1 beschriebenen Haltung der Schweizer Kantone. Die staatskirchenrechtlichen Organisationen sind nicht befugt, von sich aus an diesem Zustand etwas zu ändern.

##### 3. Römisch-katholische Kirche

Mit den Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz vom Juni 2009 zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen, wurde bereits eine erste Konsequenz aus der Tatsache gezogen, dass die Kirchensteuerermittel kein Kirchenvermögen darstellen. Es ist der Kirche zwar auf der einen Seite sicherlich möglich, die Entrichtung der Kirchensteuer zu einem Weg für die Gläubigen zu erklären, für die kirchlichen Aufgaben materiell beizutragen. Es kann aber aufgrund des nichtkirchlichen Charakters der Kirchensteuer auf der anderen Seite für die Gläubigen keinen kirchenrechtlich begründbaren Zwang geben, Kirchensteuern zu bezahlen. Für die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zahlen, ist – soweit es noch nicht geschehen ist – durch die einzelnen Diözesen die Möglichkeit zu schaffen, ihre materielle Solidarität mit der Kirche in einer anderen Form zu leben.<sup>47</sup>

<sup>47</sup> Vgl. dazu MARTIN GRICHTING, Die Bewertung des „Kirchenaustritts“ im Bistum Chur und der Umgang mit „Austretenden“. Der Primat der Ekklesiologie und der Pastoral, in: G. Bier (Hrsg.), Der Kirchenaustritt – Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2013, S. 189–199.



# Kirchenrechtliche Bibliothek

herausgegeben von

Libero Gerosa

und

Ludger Müller

Band 16

---

LIT

Libero Gerosa (Hg.)

Staatskirchenrechtliche Körperschaften  
im Dienst an der Sendung  
der Katholischen Kirche in der Schweiz

Wien - Berlin - Zürich 2014

---

LIT

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7	III. KANONISCHER STATUS STAATSKIRCHENRECHTLICHER EINRICHTUNGEN .....	119
Geleitwort .....	9	Der kanonische Status der Kirchensteuer in der Schweiz (Kirchengut oder nicht?) <i>Martin Grichling</i> .....	121
I. TERMINOLOGIE DES SCHWEIZERISCHEN STAATSKIRCHEN- RECHTS UND EKKLESIOLOGIE DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS .....	11	Haben die staatskirchenrechtlichen Körperschaften einen kanonischen Status? <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i> .....	137
Allgemeine Erwägungen <i>Libero Gerosa</i> .....	13	IV. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIOZESANBISCHOF UND STAATSKIRCHENRECHTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN .....	149
Auflistung der unpassenden Ausdrücke und der möglichen Alternativen <i>Libero Gerosa / Hans Feichtinger / Philippe Gardaz</i> .....	25	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums <i>Libero Gerosa – Rudolf Würmli</i> .....	151
II. WAHL UND „WIEDERWAHL“ DER PFARRER DURCH DIE KIRCHGEMEINDEN .....	49	Anhang: Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Diözesanbischof und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körper- schaften <i>Paul Weibel – Rudolf Würmli</i> .....	163
Einführung <i>Libero Gerosa</i> .....	51	V. KIRCHLICHES LEBEN IM RAHMEN DES STAATLICHEN RECHTS .....	167
Aktuelle Rechtslage <i>Paul Weibel</i> .....	53	Vorbehalt des Kirchenrechts in den staatskirchenrechtlichen Ordnungen der Kantone <i>Paul Weibel</i> .....	169
Die „Pfarrwahl“ in der katholischen Kirche Patronatsrecht, „Wahl“ und „Wiederwahl“ von Geistlichen und Laien <i>Martin Grichling</i> .....	57	Grundsatzfragen der öffentlich-rechtlichen Organisation von Religionsgemeinschaften <i>Yvo Hangartner</i> .....	175
Die Wahl des Pfarrers in kanonistischer Hinsicht <i>Libero Gerosa</i> .....	71	VI. ANFHANG .....	187
Die Wahl römisch-katholischer Pfarrer durch Kirchengemeinden in staatskirchenrechtlicher Hinsicht <i>Yvo Hangartner</i> .....	77	Register .....	189
Von der „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchengemeinde zur befristeten Ernennung durch den Diözesanbischof <i>Martin Grichling</i> .....	101	Autoren .....	193
Neue pastorale Einheiten und Pfarrwahlrecht in der Schweiz <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i> .....	107	Bibliographie .....	195
		Tabellen .....	209
		Die Schweiz. Kantons- und Bistumsgrenzen .....	287